

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

+49 (0)69 76 75 77 80
+49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com
www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik

Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

- Coronapandemie: Ausreichende Betriebsmittelrücklagen bilden74
- Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften:
Nur mit Satzungsänderung möglich!74
- Hilfe für Flutopfer: Neue Ausnahmen für NPOs75
- Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: Umstrittene Änderung des AEAO76

STIFTUNGSRECHT

- Stiftungsrechtsreform abgeschlossen: Umfangreiche Neuerungen für Stiftungen ...77

VEREINSRECHT

- Gleichberechtigung hat im Verein Vorrang vor Tradition79

UMSATZSTEUERRECHT

- Unterfallen Kooperationen zwischen NPOs der Umsatzsteuer?80
- Ist die seelsorgerische Betreuung durch einen kirchlichen Verein
umsatzsteuerpflichtig?80

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Coronapandemie: Ausreichende Betriebsmittelrücklagen bilden

Die Coronapandemie hat gezeigt: Für eine NPO ist es unerlässlich über ausreichende finanzielle Reserven zu verfügen, die den plötzlichen Ausfall von Einnahmen aufgrund von Krisen ausgleichen können. Zwar gibt es Sofort- und Überbrückungshilfen vom Staat – allerdings kommen diese in der Regel erst mit einigen Monaten Verzögerung und diese Verzögerung kann im Einzelfall über das Überleben einer NPO entscheiden. NPOs sollten daher vorsorgen, indem sie Betriebsmittelrücklagen aufbauen.

Was sind Betriebsmittelrücklagen?

Bei Betriebsmittelrücklagen handelt es sich um Rücklagen für laufende Kosten wie z.B. Löhne, Gehälter oder Mieten. Diese werden gebildet, um die Liquidität einer NPO, insbesondere bei Einnahmeschwankungen oder -ausfällen, nachhaltig sicherzustellen. Denn die NPO ist in der Regel auch bei Einnahmeausfällen dazu verpflichtet, ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen zu bedienen.

Wie hoch dürfen Betriebsmittelrücklagen sein?

Bei Betriebsmittelrücklagen vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass sich die Höhe der Rücklage nach dem Mittelbedarf für eine angemessene Zeitperiode richten sollte. Leider definiert die Finanzverwaltung nicht, was eine angemessene Periode ist. Es ist daher wenig verwunderlich, dass es in der Praxis häufig Streit mit dem Betriebsprüfer über die Angemessenheit der Zeitperiode und damit letztendlich auch über die Höhe der Rücklage gibt.

Die Finanzverwaltung sollte längere Perioden zulassen

Viele Anwälte und Rechtsprofessoren vertreten die Auffassung, dass die Bildung einer Betriebsmittelrücklage für einen Zeitraum von einem Monat bis zu höchstens zwölf Monaten zulässig sei. Diese Ansicht mag in normalen Zeiten richtig sein, in Krisenzeiten wie derzeit aber sicher nicht: Die Coronapandemie und die damit verbundenen Beschränkungen dauern mittlerweile seit rund eineinhalb Jahren an.

Insbesondere die zahlreichen Lockdowns haben zu massiven Einnahmeausfällen geführt, die NPOs zum einen nur mit umfangreichen Coronahilfen, zum anderen eben nur mit ausreichenden Betriebsmittelrücklagen auffangen konnten. Besonders betroffen sind auch Dach- und Spitzensportverbände, die ausgefallene oder zeitlich weit verschobene Meisterschaften und Pokalwettbewerbe finanziell überbrücken müssen. Die aktuelle Beschränkung der Zeitperiode auf höchstens zwölf Monate führt dazu, dass solche NPOs ihre Tätigkeit in Krisen, die über mehr als ein Jahr andauern, irgendwann einstellen müssen, wenn sie über keine ausreichenden Betriebsmittelrücklagen verfügen – das kann schwerlich richtig sein. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass die Finanzverwaltung die Bildung von Betriebsmittelrücklagen für längere Perioden als zwölf Monate ausdrücklich anerkennen sollte.

HINWEIS: NPOs sollten die geplante Bildung von Rücklagen stets mit einem Experten für Gemeinnützigkeitsrecht besprechen. Dieser kann prüfen, inwiefern die Bildung dieser Rücklage gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist und bei einer unklaren Rechtslage – wie es z.B. bei Betriebsmittelrücklagen der Fall sein kann – eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einholen. So können NPOs sicherstellen, dass ihnen keine böse Überraschung nach

der nächsten Betriebsprüfung droht. Unsere Experten unterstützen Sie gerne.

Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften: Nur mit Satzungsänderung möglich!

Seit Ende letzten Jahres können Servicegesellschaften von NPOs, wie z.B. die Wäscherei-GmbH eines Krankenhauses, als gemeinnützig anerkannt werden. Für eine erfolgreiche Anerkennung muss die Servicegesellschaft jedoch zunächst einige rechtliche Hürden überwinden. Insbesondere an einer Satzungsänderung führt kein Weg vorbei. Die Gründe hierfür verraten wir Ihnen in diesem Beitrag.

Welche Vorteile bieten Servicegesellschaften?

Servicegesellschaften sind aus dem Betrieb großer NPOs, insbesondere im Gesundheits- und Pflegesektor, nicht mehr wegzudenken. Aus gutem Grund: Denn sie bieten – bei richtiger Gestaltung – viele rechtliche und steuerliche Vorteile. So können NPOs mit Servicegesellschaften ihre Gemeinnützigkeit schützen, ihre Haftungsrisiken reduzieren und Umsatzsteuer einsparen. Seit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts Ende letzten Jahres können Servicegesellschaften sogar als gemeinnützig anerkannt werden. Der Vorteil: Die Servicegesellschaften sind von der Körperschaft-, Gewerbe- und Grundsteuer befreit und können Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Eine klare Win-Win-Situation, die NPOs nicht ungenutzt lassen sollten.

Gemeinnützigkeit nur mit Satzungsänderung

Damit bereits existierende Servicegesellschaften als gemeinnützig anerkannt werden können, müssen ihre Satzungen jedoch zunächst an die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung (AO) angepasst werden. Eine Satzungsänderung ist daher unumgänglich. Dabei reicht es nicht aus, dass die Satzung der Servicegesellschaft lediglich die Angaben der Mustersatzung übernimmt. Vielmehr fordert der Gesetzgeber bei Servicegesellschaften weitergehende Angaben in der Satzung, die sich insbesondere auf die Art der Zweckverwirklichung in Form der Kooperation mit der Mutter-NPO beziehen. Die Satzung einer Wäscherei-gGmbH eines gemeinnützigen Krankenhauses muss somit als Satzungszweck die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ und als Art der Zweckverwirklichung beispielsweise die „Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften“ enthalten (vgl. auch *Hüttemann*, DB 2021, 72, 74).

Satzungsänderung noch vor Jahresende notwendig

Zu beachten ist ferner, dass für eine erfolgreiche Anerkennung der Gemeinnützigkeit die Satzung der Servicegesellschaft bereits zu Jahresbeginn den Vorgaben der AO entsprechen muss. Mit anderen Worten: Um im kommenden Jahr gemeinnützig zu sein, muss die Satzungsänderung noch zwingend vor Jahresende erfolgen – denn sonst ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erst wieder für das Jahr 2023 möglich. Zwar haben viele Vertreter aus der Praxis für das aktuelle Jahr die Möglichkeit einer unterjährigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert, allerdings ist die Finanzverwaltung dieser Forderung bedauerlicherweise bis heute nicht nachgekommen.

Wir finden die Blockadehaltung der Finanzverwaltung falsch: Denn die entsprechende Gesetzesänderung, die die Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften ermöglicht, trat erst am 28. Dezember letzten Jahres in Kraft, sodass den NPOs keine Zeit verblieb, die Satzungen ihrer Servicegesellschaften noch bis vor Ende des letzten Jahres an die neue Rechtslage anzupassen.

HINWEIS: Egal ob Sie Ihre bereits bestehende Servicegesellschaft als gemeinnützig anerkennen lassen oder eine neue Servicegesellschaft gründen möchten – unsere Experten für Gemeinnützigkeit und Umstrukturierungen unterstützen Sie bei Ihren Vorhaben gern.

Hilfe für Flutopfer: Neue Ausnahmen für NPOs

Mehr als hundert Todesopfer und Schäden in Milliardenhöhe: Das ist das Ergebnis der zahlreichen Unwetter vor einigen Wochen, die insbesondere die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen heimsuchten. Es ist daher wenig verwunderlich, dass auch solche NPOs die Flutopfer sowohl finanziell als auch materiell unterstützen möchten, deren Satzungszweck eigentlich nicht die mildtätige Unterstützung Notleidender ist. Um zu verhindern, dass diese NPOs dabei gemeinnützigkeitschädliche Mittelverwendung begehen, haben die Finanzbehörden der betroffenen Bundesländer sog. Katastrophenerlasse veröffentlicht, die zahlreiche Ausnahmen vom sog. Grundsatz der satzungsmäßigen Mittelverwendung enthalten. Wie diese Ausnahmen konkret aussehen, verraten wir Ihnen in diesem Beitrag

Warum sind Ausnahmeregelungen notwendig?

Ohne die Ausnahmeregelungen der Katastrophenerlasse würden viele NPOs, die Flutopfer unterstützen, ihre Gemeinnützigkeit verlieren. Der Grund: Die Unterstützung von Flutopfern ist bei den meisten NPOs, wie z.B. Sport- oder Musikvereinen, kein eigenständiger Satzungszweck. Verwenden diese nun Mittel, die eigentlich für die Förderung des Sports oder der Musik vorgesehen sind, stattdessen satzungswidrig für die Unterstützung von Flutopfern, läge eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung vor, die regelmäßig zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt.

Die meisten NPOs würde daher von einer Unterstützung von Flutopfern Abstand nehmen, um ihre Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden – das kann nicht richtig sein. Denn

das Ausmaß der Schäden in den betroffenen Bundesländern hat gezeigt, dass buchstäblich jede helfende Hand notwendig ist. Die Finanzbehörden der betroffenen Bundesländer haben daher in enger Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) entschieden, befristete Ausnahmeregelungen für NPOs zuzulassen, um schnelle und unbürokratische Hilfen für die Betroffenen vor Ort sicherzustellen.

Welche Ausnahmen enthalten die Erlasse?

Die Erlasse der Bundesländer sind im Wesentlichen inhaltsgleich und enthalten folgende Ausnahmeregelungen für NPOs:

- Auch ohne eine entsprechende Satzungsgrundlage dürfen NPOs ihre Mittel für die Unterstützung von Flutopfern verwenden oder gar gesonderte Spendenaktionen durchführen.
- Sie müssen jedoch prüfen und dokumentieren, dass die unterstützte Person oder Einrichtung tatsächlich wirtschaftlich bedürftig ist. Bei materiellen und finanziellen Hilfen reicht es dabei aus, dass die Bedürftigkeit glaubhaft gemacht werden kann. Bis zu einer Grenze von 5.000 Euro dürfen NPOs die Bedürftigkeit einer Person oder Einrichtung unterstellen. Die Nachweispflicht entfällt zudem, wenn die Mittel lediglich an andere NPOs weitergeleitet werden. Zu beachten ist ferner, dass Hilfeleistungen an Unternehmen, Selbstständige und Kommunen nicht von dieser Ausnahme umfasst sind.
- Die Finanzbehörden stellen zudem klar, dass Mittelweiterleitungen an NPOs, deren Zweck die Unterstützung von Flutopfern ist, gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich sind.
- Bei Zuwendungen an ein gesondertes Spendenkonto öffentlicher Einrichtungen oder Organisationen der Wohlfahrtspflege entfällt – betragsunabhängig – das Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung. Der Bankbeleg genügt.

Sind die Ausnahmeregelungen befristet?

Die Ausnahmeregelungen der Katastrophenerlasse sind bis zum 31.10.2021 befristet.

HINWEIS: Unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht helfen Ihnen gerne bei der Prüfung und rechtssicheren Dokumentation der wirtschaftlichen Bedürftigkeit von Flutopfern, die Sie materiell und finanziell unterstützen möchten. Ferner prüfen unsere Experten für Vereins-, Stiftungs- und GmbH-Recht gerne, ob Sie für Ihre geplante Spenden- und Hilfsaktion die Zustimmung Ihrer Mitglieder, Gesellschafter oder der Stiftungsaufsicht benötigen. Denn die gemeinnützigkeitsrechtliche Zulässigkeit der Mittelverwendung auf Grundlage der Katastrophenerlasse bedeutet noch nicht, dass die Zuwendungen auch vereinsrechtlich, stiftungsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich unproblematisch sind.



Katastrophenerlass Bayern vom 26.07.2021



Katastrophenerlass Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2021



Katastrophenerlass Rheinland-Pfalz vom 26.07.2021

Katastrophenerlass Sachsen vom 27.07.2021

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts: Umstrittene Änderung des AEAO

Ende letzten Jahres trat das Jahressteuergesetz 2020 in Kraft, das das Gemeinnützigkeitsrecht umfassend reformiert hat. Anfang August dieses Jahres hat sich nun auch die Finanzverwaltung zu dieser Reform geäußert, indem sie den sog. Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert hat. Dabei handelt es sich um eine interne Anweisung der Finanzverwaltung zur Auslegung der Abgabenordnung, die die Arbeit der Finanzbeamten bundesweit einheitlich gestalten soll. Die Änderungen des AEAO dürften nicht unumstritten bleiben: Nicht alle Änderungen des AEAO sind zu begrüßen, und sie verstoßen teilweise auch gegen den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.

Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Eine gemeinnützige Organisation muss das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung beachten. Das bedeutet: NPOs müssen ihre Mittel spätestens zwei Jahre, nachdem sie diese Mittel erhalten haben, für die in ihrer Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts hat der Gesetzgeber hierzu eine weitere Ausnahmeregelung eingeführt. Danach sind NPOs, deren Einnahmen jährlich weniger als 45.000 Euro betragen, von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung befreit. Der Gesetzgeber will kleinere NPOs dadurch von unnötiger Bürokratie entlasten.

Die Finanzverwaltung ist jedoch der Ansicht, dass für die Berechnung der 45.000-Euro-Grenze auch Einnahmen berücksichtigt werden müssen, die überhaupt nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, wie z.B. Zuwendungen in das Vermögen einer NPO. Die Folge: Nur wenige NPOs werden diese Ausnahmeregelung tatsächlich in der Praxis nutzen können. Die Auffassung der Finanzverwaltung führt somit in vielen Fällen nicht zu der vom Gesetzgeber intendierten Entlastung für kleinere NPOs.

Mittelweiterleitung an andere NPOs

Dank der Reform können NPOs seit Jahresanfang ihre Mittel unbegrenzt an andere NPOs im In- und Ausland weiterleiten – auch wenn keine entsprechende Satzungsregelung existiert. Eine Satzungsregelung ist nur dann erforderlich, wenn die Weitergabe von Mitteln die einzige Art der Zweckverwirklichung einer NPO darstellen soll.

Erfreulicherweise stellt die Finanzverwaltung klar, dass die Zwecke der weiterleitenden NPO nicht mit den Zwecken der empfangenden NPO übereinstimmen müssen. Somit darf aus Sicht der Finanzverwaltung etwa ein Verein, der den Zweck „Sport“ fördert, seine Mittel auch an ein Theater weiterleiten, das den Zweck „Kultur“ fördert. Nach der alten Rechtslage wäre dies nur möglich gewesen, wenn der Verein neben dem Zweck „Förderung des Sports“

auch den Zweck „Förderung der Kultur“ satzungsgemäß verankert hätte.

NPOs müssen jedoch in solchen Fällen prüfen, ob die (geplante) Mittelweiterleitung auch zivilrechtlich möglich ist. Der Grund: Spenden sind in der Regel – entweder ausdrücklich oder stillschweigend – zweckgebunden, sodass eine NPO sie nur für einen bestimmten Zweck verwenden darf. Leitet z.B. der Sportverein eine Spende, die nach dem Willen des Spenders explizit der Jugendabteilung des Sportvereins zugutekommen soll, zweckwidrig an das Theater weiter, könnte der Spender sein gespendetes Geld vom Verein zurückfordern. Eine Weiterleitung der Spende wäre nur zulässig, wenn es dem Spender tatsächlich nur um den Spendenabzug als solchen im Rahmen seiner Veranlagung ginge – das dürfte jedoch nur selten der Fall sein.

Kooperationen zwischen NPOs

Viele ökonomisch sinnvolle oder sogar notwendige Kooperationen zwischen NPOs waren nach der bisher geltenden Rechtslage erschwert oder jedenfalls nicht steuerbegünstigt möglich. Denn häufig machte das Gebot der Unmittelbarkeit, wonach NPOs ihre satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen müssen, diesem Vorhaben einen Strich durch die Rechnung. So konnten etwa Servicegesellschaften, wie z.B. die Wäscherei eines Krankenhauses, in der Vergangenheit nicht als gemeinnützig anerkannt werden, da sie lediglich Unterstützungsleistungen an eine andere NPO erbringen und nicht selbst unmittelbar gemeinnützig tätig werden. Nach neuer Rechtslage können diese jedoch als gemeinnützig anerkannt werden, da der Gesetzgeber eine unmittelbare Zweckverwirklichung fingiert, wenn die jeweilige Servicegesellschaft gemeinsam mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Organisation einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.

Die Finanzverwaltung verlangt nun jedoch zusätzlich, dass die Satzung der Servicegesellschaft eine Angabe darüber enthält, mit welchen NPOs die Servicegesellschaft kooperiert und wie diese Kooperation konkret ausgestaltet ist. Diese Auslegung der Finanzverwaltung schränkt den Anwendungsbereich der Neuregelung massiv ein und findet keine Grundlage im Gesetz. Zudem ist sie unklar formuliert, da aus ihr nicht hervorgeht, ob die kooperierenden NPOs namentlich oder lediglich abstrakt (z.B. alle NPOs mit dem Zweck „Sport“) in der Satzung bezeichnet werden müssen. Da bei jedem neuen Auftrag einer NPO zunächst eine Satzungsänderung bei der jeweiligen Servicegesellschaft notwendig wird, führt die Ansicht der Finanzverwaltung außerdem zu unnötiger Bürokratie – und das bei einem Gesetz, das nach seiner Begründung Bürokratie abbauen soll.

Gemeinnützige Servicegesellschaften nutzen

Dennoch bietet die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts auch unter den Restriktionen der Auffassung der Finanzverwaltung viele Chancen für NPOs: Die Möglichkeit, gemeinnützige Servicegesellschaften zu errichten bzw. bestehende Servicegesellschaften als gemeinnützig anzuerkennen, sollten NPOs nicht ungenutzt lassen. Neben den haftungsrechtlichen Vorteilen einer Ausgliederung bestimmter Bereiche bieten Servicegesellschaften dank der Reform nämlich auch finanzielle Vorteile: Denn mit der Anerkennung als gemeinnützige Gesellschaft sind die Servicegesellschaften von der Körperschaft-, Gewerbe- und Grundsteuer befreit – eine klare Win-Win-Situation.

Keine Kooperation mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Nach der Verlautbarung der Finanzverwaltung dürfen NPOs allerdings nicht mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbst, sondern nur mit ihren steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art steuerbegünstigt kooperieren. Auch diese Auslegung kritisieren wir: Es ist widersprüchlich, dass die Finanzverwaltung zwar einerseits Mittelweiterleitungen einer NPO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die die erhaltenen Mittel für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwendet, als zulässig erachtet, Kooperationen zwischen den beiden Organisationen dagegen nicht. Denn in beiden Fällen werden steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht, sodass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Mittelweiterleitungen und Kooperationen nicht gerechtfertigt ist.

Erleichterte Errichtung von NPO-Konzernen

Das Unmittelbarkeitsgebot behinderte in der Vergangenheit auch den Aufbau von NPO-Konzernen bzw. NPO-Holdingstrukturen. Denn innerhalb eines Konzerns verwirklichen in der Regel nur die Tochter-NPOs unmittelbar selbst die gemeinnützigen Zwecke. Dagegen kann die Holdinggesellschaft ihre Satzungszwecke nur mittelbar über ihre Tochtergesellschaften verwirklichen. Somit konnten bisher nur die operativ tätigen Tochtergesellschaften als gemeinnützig anerkannt werden, während die Holding-

gesellschaft voll steuerpflichtig blieb, sofern sie nicht selbst unmittelbar gemeinnützig tätig wurde. Seit der Gesetzesänderung fingiert der Gesetzgeber jedoch eine unmittelbare Zweckverwirklichung, wenn eine Gesellschaft ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Gesellschaften hält und verwaltet.

Zu begrüßen ist hier die Auffassung der Finanzverwaltung, dass die Fiktion bereits bei einer Beteiligung an einer einzigen NPO greift und auch keine Mindestbeteiligungsquote notwendig ist. Ferner darf die Holdinggesellschaft parallel auch Anteile an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften halten.

Werden Betriebsprüfer die strikten Vorgaben umsetzen?

Der neue AEAO zeigt, dass die Finanzverwaltung die neuen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften teilweise sehr restriktiv auslegt. Unseres Erachtens schränkt dies die vom Gesetzgeber beabsichtigten Vereinfachungen für NPOs unnötig ein. Betroffene NPOs müssen für eine von der Auslegung der Finanzverwaltung abweichende Rechtsauffassung nun offenbar den Rechtsweg beschreiten, sofern die Betriebsprüfungen die strikten Auslegungsvorgaben in der Praxis eins zu eins umsetzen.



Änderung des AEAO vom 06.08.2021

STIFTUNGSRECHT

Stiftungsrechtsreform abgeschlossen: Umfangreiche Neuerungen für Stiftungen

Kurz vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause war es endlich soweit: Bundestag und Bundesrat haben die Reform des Stiftungsrechts verabschiedet. Auf die zahlreichen Stiftungen in Deutschland kommen umfangreiche Neuerungen zu, die die Transparenz der Stiftungen verbessern, die Position der Stiftungsorgane stärken und die Einflussmöglichkeiten des Stifters vergrößern werden. Ein kurzer Überblick.

Was sind die Kernpunkte der Stiftungsrechtsreform?

Wesentliche Kernpunkte der geplanten Reform sind die bundeseinheitliche Regelung des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung, neue Haftungsmaßstäbe für Stiftungsorgane durch die Einführung einer Business-Judgement-Rule, eine neue Regelung zur Verwendung von Umschichtungsgewinnen sowie eine erleichterte Änderbarkeit der Stiftungssatzung, sofern eine entsprechende Ermächtigung in der Satzung vorhanden ist.

Einheitliche Regelung des Stiftungsrechts im BGB

Bisher glied das Stiftungsrecht in Deutschland einem Flickenteppich: Jedes Bundesland hatte sein eigenes Stiftungsgesetz mit unterschiedlichen Regelungen. Zudem waren einige stiftungsrechtliche Vorschriften auch im BGB zu finden – Verwirrung war somit vorprogrammiert. Dieses Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht wird es in Zukunft nicht mehr geben: Denn das Stiftungsrecht wird künftig einheitlich im BGB geregelt. Der Vorteil: Da es sich beim BGB um ein Bundesgesetz handelt, können Streitige Sachverhalte künftig bundeseinheitlich von den Gerichten entschieden werden. Und auch die Behörden werden

künftig bundesweit die gleichen Vorschriften anwenden können. Ein echter Meilenstein also für die Rechtssicherheit im Stiftungsrecht.

Einführung eines Stiftungsregisters

Herzstück der Reform ist die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung. Bisher führen die Länder sogenannte Stiftungsverzeichnisse, die allerdings keine Publizitätswirkung wie etwa das Handels- oder Vereinsregister haben. Die Folge: Stiftungsorgane können ihre Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber bisher nur nachweisen, indem sie behördliche Vertretungsbescheinigungen vorlegen, die jedoch oft neu ausgestellt werden müssen.

In Zukunft soll ein kurzer Blick in ein beim Bundesamt für Justiz geführtes Stiftungsregister für den Nachweis der Vertretungsbefugnis ausreichen. Das – grundsätzlich unbeschränkte – Einsichtsrecht von Dritten in das Register kann jedoch beschränkt werden, falls ein berechtigtes Interesse der Stiftung oder eines Dritten besteht. Das wäre etwa bei personenbezogenen Daten von Destinatären und Stiftern sowie bei den Regelungen zur Vermögensverwaltung der Fall. Diese Angaben und Dokumente werden

dann auf Antrag der Stiftung oder eines Dritten unkenntlich gemacht bzw. von vornherein nicht im Stiftungsregister veröffentlicht. Die Stiftungssatzung wird jedoch für jedermann einsehbar sein. Stiftungen, die in das Register eingetragen sind, können zudem künftig entweder den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ oder die zugehörige Abkürzung „e.S.“ führen.

Neue Haftungsmaßstäbe für Stiftungsorgane

Bisher haften Stiftungsorgane der Stiftung gegenüber unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Nach der Reform soll ein Organ der Stiftung gegenüber dann nicht haften, wenn es bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben (vor allem bei Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens) die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben beachtet und auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle der Stiftung zu handeln (sogenannte Business-Judgement-Rule).

Im Ergebnis wirkt diese Regelung für umsichtig agierende Stiftungsorgane wie ein Haftungsausschluss. Ursprünglich wollte der Gesetzgeber zudem eine neue Beweislastregel einführen, die besagt hätte, dass bei einer Pflichtverletzung eines Organs die Stiftung das Verschulden des Organs hätte beweisen müssen. Diese Regelung hätte jedoch dazu geführt, dass Stiftungen ihre Schadenersatzansprüche nur sehr schwer gerichtlich hätten durchsetzen können. Der Gesetzgeber nahm diesen Vorschlag daher wieder zurück, sodass es bei der aktuellen Regel bleibt: Im Haftungsfall muss das Stiftungsorgan nachweisen, dass es die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Flexible Verwendung von Umschichtungsgewinnen

Umschichtungsgewinne sind vereinfacht alle Gewinne, die aus der Veräußerung von Stiftungsvermögen, wie z.B. Wertpapieren, stammen. Ursprünglich hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass diese Gewinne automatisch dem Grundstockvermögen zugeschlagen werden. Das Problem: Die Umschichtungsgewinne hätten den Stiftungen dann nicht mehr zur Zweckverwirklichung zur Verfügung gestanden. Das hätte jedoch insbesondere Kapitalstiftungen zum Verhängnis werden können, die ihre Zweckverwirklichung zum großen Teil aus dem Verkauf von Wertpapieren finanzieren.

Eine Verwendung der Umschichtungsgewinne zur Zweckverwirklichung wäre nur zulässig gewesen, wenn es eine entsprechende Satzungsermächtigung gegeben hätte. Aber: Nur die wenigsten Stiftungen haben eine solche Satzungsregelung, da sie nach der bisherigen Rechtslage schlichtweg nicht notwendig war. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber an dieser Stelle nachgebessert: Künftig dürfen Stiftungen ihre Umschichtungsgewinne ausdrück-

lich auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung zur Zweckverwirklichung einsetzen.

Satzungsänderungen werden erleichtert

Nicht zuletzt soll der Stifter künftig in der Satzung die Stiftungsorgane dazu ermächtigen können, Satzungsänderungen durchzuführen. Er darf dabei ausdrücklich von den gesetzlichen Anforderungen abweichen und erleichterte Anforderungen festlegen. Hierfür muss er jedoch hinreichend bestimmte Leitlinien und Orientierungspunkte in der Stiftungssatzung vorgeben. Eine Blanko- oder Pauschalermächtigung zu Satzungsänderungen ist somit nicht möglich.

Wann tritt die die Reform in Kraft?

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Großteil der Neuerungen bereits zum 01.07.2022 in Kraft tritt. Allerdings hat der Gesetzgeber diesen Zeitpunkt um ein Jahr auf den 01.07.2023 verschoben. Die Regelungen zum Stiftungsregister werden dagegen erst am 01.01.2026 in Kraft treten.

Unsere Bewertung

Wir begrüßen die Änderungen der Stiftungsreform. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die ausdrückliche Klarstellung des Gesetzgebers, dass Stiftungen ihre Umschichtungsgewinne auch ohne eine Satzungsgrundlage zur Zweckverwirklichung einsetzen dürfen. Ferner begrüßen wir, dass der Gesetzgeber das Inkrafttreten der Stiftungsreform um ein Jahr verschoben hat. Denn hierdurch gewinnen die zahlreichen Stiftungen und Stifter in Deutschland zusätzliche Zeit, während der sie sich noch besser auf die Neuerungen einstellen können. Zu kritisieren ist jedoch, dass der Gesetzgeber die zahlreiche Kritik aus Wissenschaft und Praxis beim Abschluss der Reform insgesamt nur unzureichend berücksichtigt hat. So führt die Reform des Stiftungsrechts beispielsweise dazu, dass es künftig zu einer Ungleichbehandlung von Stiftungen und Vereinen kommen wird. Die Business-Judgement-Rule gilt künftig nämlich nur für Stiftungen und nicht für Vereine. Warum der Gesetzgeber die bisher bewährte Verzahnung von Vereins- und Stiftungsrecht in Hinblick auf Haftungsfragen aufgeben möchte, ist nicht nachvollziehbar.

HINWEIS: Auch wenn der 01.07.2023 noch in weiter Ferne zu sein scheint: Stiftungen sollten bereits jetzt zusammen mit ihren Beratern prüfen, inwiefern bei ihnen Änderungsbedarf – insbesondere im Hinblick auf die Satzung – besteht. Unsere Experten für Stiftungsrecht unterstützen Sie dabei gerne.



Gesetzesbeschluss des Bundesrates vom 25.06.2021, Drucksache 569/21

VEREINSRECHT

Gleichberechtigung hat im Verein Vorrang vor Tradition

Das Landgericht (LG) Memmingen hat entschieden, dass nicht nur Männer, sondern künftig auch Frauen am jährlichen Ausfischen des Stadtbaches in Memmingen teilnehmen dürfen. Die Diskriminierung von weiblichen Vereinsmitgliedern aufgrund einer jahrhundertelangen männlichen Tradition sei nicht gerechtfertigt, so das Gericht. Der betroffene Verein hat bereits angekündigt, keine Rechtsmittel gegen dieses Urteil einzulegen. Damit geht ein jahrelanger Streit zu Ende, in dem es vor allem um die Frage ging, was in einem Verein Vorrang hat: Jahrhundertalte Traditionen oder die Gleichberechtigung der Vereinsmitglieder?

Nur Männer dürfen den Stadtbach ausfischen

Der Fall vor dem LG Memmingen betraf einen gemeinnützigen Verein, der das jährliche Ausfischen des Stadtbaches in Memmingen im Rahmen des sog. Fischertages organisierte. Er hat rund 5.000 Mitglieder, darunter 1.500 Frauen, und gliedert sich in verschiedene Untergruppen. Am Ausfischen des Stadtbaches selbst durften nur die Mitglieder der Gruppe der Stadtbachfischer teilnehmen. Laut der Satzung konnten jedoch nur männliche Vereinsmitglieder, die seit mindestens fünf Jahren in Memmingen gelebt haben, Mitglied dieser Gruppe werden. Eine Altersgrenze gab es nicht, sodass theoretisch auch Jungen am Ausfischen teilnehmen durften. Den weiblichen Vereinsmitgliedern war der Zugang zu dieser Gruppe verwehrt. Der Grund: Die jahrhundertalte Tradition müsse bewahrt werden.

Weibliches Mitglied wehrt sich gegen die Tradition

Mit dieser Begründung war ein weibliches Vereinsmitglied, das sich bereits seit mehr als 30 Jahren im Verein engagierte, nicht einverstanden. Nachdem sie mehrfach erfolglos versucht hatte, eine Satzungsänderung zugunsten der weiblichen Vereinsmitglieder zu erreichen, reichte sie Klage beim AG Memmingen ein. Das Gericht gab ihr Recht und ordnete an, dass der Verein sie in die Gruppe der Stadtbachfischer aufnehmen müsse. Es gebe, so das Gericht, keinen sachlichen Grund, der ihre Ungleichbehandlung gegenüber den männlichen Vereinsmitgliedern rechtfertige.

Niederlage für den Verein vor dem LG Memmingen

Diese Entscheidung wollte der Verein nicht akzeptieren und legte Berufung vor dem LG Memmingen ein. Doch auch hier blieb der Verein ohne Erfolg: Denn das Gericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Seine Begründung: Die jahrhundertalte Tradition des Stadtbachausfischens werde nicht verletzt, wenn auch weibliche Vereinsmitglieder daran teilnehmen. Denn der Kern der Tradition sei nur das Ausfischen des Stadtbaches als solches und nicht die Erinnerung an veraltete Geschlechterrollen.

Zudem habe der Verein die „Tradition“ über die Jahre hinweg ohnehin aufgeweicht, sodass heutzutage der Spaßfaktor eine ebenso große Rolle spiele. So habe der Verein etwa die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme für die männlichen Mitglieder herabgesetzt: Für die Teilnahme am Ausfischen reicht es mittlerweile aus, wenn diese lediglich seit mindestens fünf Jahren in Memmingen leben, während früher mindestens zehn Jahre notwendig waren. Zudem behalten die Stadtbachfischer das Recht zum Ausfischen, auch wenn sie später aus der Stadt wegziehen sollten. Ferner müssen sie am Fischertag keine traditionelle historische Kleidung mehr tragen. Bei einer Gesamtwürdigung dieser Umstände sei somit kein sachlicher Grund erkennbar, der den Ausschluss der weiblichen Vereinsmitglieder vom Ausfischen des Stadtbaches rechtfertigen würde, so das Gericht. Der Verein müsse daher auch die weiblichen Mitglieder in die Gruppe der Stadtbachfischer aufnehmen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für richtig. Eine Ungleichbehandlung von Vereinsmitgliedern ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein sachlicher Grund hierfür vorliegt. Das ist beispielsweise bei Männergesangsvereinen aufgrund der im Männer-Chor vertretenen Stimmlagen der Fall.

HINWEIS: Zu beachten ist, dass das Gericht den Fall aus einer rein vereinsrechtlichen Perspektive bewertet hat. Doch auch von der steuerlichen Seite betrachtet ist dieser Fall höchst relevant: So hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2017 entschieden, dass eine sachgrundlose Ungleichbehandlung der Geschlechter – wie hier aus Traditionsgründen – zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt. Betroffenen Vereinen droht daher nicht nur Gegenwind von ihren eigenen Mitgliedern, sondern auch seitens des Finanzamts. In solchen Fällen hilft daher nur die Änderung der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung, um interne Konflikte zwischen den Vereinsmitgliedern sowie finanzielle Nachteile aufgrund der Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu vermeiden.



LG Memmingen, Urteil vom 28.07.2021 – 13 S 1372/20

UMSATZSTEUERRECHT

Unterfallen Kooperationen zwischen NPOs der Umsatzsteuer?

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat in seiner Entscheidung vom 01.10.2020 konkretisiert, in welchen Fällen gegenseitige Leistungen von kooperierenden Unternehmen der Umsatzsteuer unterfallen. Auch wenn das Urteil zu gewerblichen Unternehmen ergangen ist: Diese Entscheidung hat auch eine weitreichende Bedeutung für NPOs, insbesondere für Forschungseinrichtungen. Wir erklären Ihnen warum.

Kooperation für eine erfolgreiche Kartoffelzucht

Der Fall vor dem FG Niedersachsen betraf ein landwirtschaftliches Unternehmen, das Kartoffeln züchtete. Um erfolgreicher neue Kartoffelsorten züchten zu können, schloss es mit zwei Unternehmen aus den Niederlanden einen Kooperationsvertrag. In dem Vertrag verpflichteten sich die Parteien dazu, Genmaterial miteinander auszutauschen, Kreuzungen zwischen verschiedenen Sorten durchzuführen und neue Zuchtstämme gemeinsam zu prüfen. Die Einnahmen aus der Lizenzierung einer neu gezüchteten Sorte teilten sich die Unternehmen nach einem festen Schlüssel untereinander auf.

Finanzamt: Kooperation ist umsatzsteuerpflichtig

Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Ansicht, dass das Unternehmen aus Deutschland noch Umsatzsteuer auf die von ihm an die niederländischen Unternehmen weitergeleiteten Lizenzeneinnahmen abführen müsse. Die Mitarbeit der niederländischen Unternehmen bei der gemeinsamen Kartoffelzucht stelle eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar, für die die weitergeleiteten Lizenzeneinnahmen das entsprechende Entgelt seien. Die Folge: Eine hohe Steuernachzahlung von rund 175.000 Euro. Dagegen versuchte sich das Unternehmen mit einem Einspruch zu wehren – allerdings ohne Erfolg.

FG Niedersachsen: Es liegt kein Leistungsaustausch vor

Das Unternehmen reichte daher Klage beim FG Niedersachsen ein. Mit Erfolg: Denn das Gericht entschied, dass die Kooperationsleistungen der niederländischen Unternehmen von vornherein nicht steuerbar seien und somit nicht der Umsatzsteuer unterfallen können. Es liege nämlich kein Leistungsaustausch zwischen den kooperierenden Unternehmen vor. Die tatsächliche Erzielung von Lizenzeneinnahmen sei zu ungewiss gewesen, da weniger als 1 Promille (!) aller neu gezüchteten Kartoffelsorten eine Zulassung erhielten und damit in den Vertrieb gelangen konnten. Ähnlich wie bei platzierungsabhängigen Preisgeldern führe diese hohe Unsicherheit bei der Einnahmenerzielung dazu, dass es an einem unmittelbarem Leistungsaustausch fehle. Die Zuchtleistungen der beiden niederländischen Unternehmen seien daher nicht steuerbar und könnten damit auch nicht der Umsatzsteuer unterfallen, so das Gericht.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für richtig. Es hat zu Recht festgestellt, dass – aus umsatzsteuerlicher Sicht – kein Leistungsaustausch zwischen dem deutschen und den beiden niederländischen Unternehmen vorlag und somit die Zuchtleistungen nicht der Umsatzsteuer unterfallen.

HINWEIS: Auf den ersten Blick scheint dieses Urteil nur wenig Relevanz für NPOs zu haben. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die Grundsätze dieser

Entscheidung auch auf Forschungseinrichtungen wie z.B. Universitäten oder Forschungsgemeinschaften angewendet werden können. Denn auch sie realisieren ihre Forschungsvorhaben häufig gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Unternehmen. Erzielen die kooperierenden Forschungseinrichtungen nun Einnahmen aus den gemeinsam erzielten Forschungsergebnissen, stellt sich die Frage, ob die jeweiligen Kooperationsleistungen der Umsatzsteuer unterfallen. Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern bedarf stets einer Prüfung des Einzelfalls. Unsere Experten für Umsatzsteuerrecht unterstützen Sie gern.



FG Niedersachsen, Urteil vom 01.10.2020 – 11 K 185/19

Ist die seelsorgerische Betreuung durch einen kirchlichen Verein umsatzsteuerpflichtig?

Das Finanzgericht (FG) Münster musste kürzlich die Frage beantworten, ob auch kirchliche Vereine als religiöse Einrichtungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts gelten können. Die Antwort auf diese Frage ist wichtig, da die seelsorgerischen Betreuungsleistungen von religiösen Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Wie die Antwort des Gerichts ausfiel, verraten wir Ihnen in diesem Beitrag.

Kirchlicher Verein betreut Heimbewohner

Der Fall vor dem FG Münster betraf einen gemeinnützigen Verein, der kirchliche Zwecke verfolgt und in der Vergangenheit ein Altersheim gegründet hatte. Die Mitarbeiter des Vereins waren insbesondere für die seelsorgerische Betreuung der Heimbewohner zuständig und hielten hierfür Gottesdienste und Bibelstunden ab. Diese Arbeit setzte der Verein auch nach dem Verkauf des Altersheims an eine außenstehende Stiftung fort. Hierfür erhielt der Verein von der Stiftung ein monatliches Entgelt. Umsatzsteuer führte der Verein nicht ab. Er war der Ansicht, dass er sich auf § 4 Nr. 27 a) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berufen könne, wonach vereinfacht die seelsorgerischen Betreuungsleistungen von religiösen Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Finanzamt: Ein Verein ist keine religiöse Einrichtung

Mit diesem Vorgehen war das Finanzamt nicht einverstanden: Es entschied, dass die Umsätze aus der seelsorgerischen Betreuung der Heimbewohner umsatzsteuerpflichtig seien und setzte daher eine hohe Umsatzsteuernachzahlung fest. Ein kirchlicher Verein könne, so das Finanzamt, keine religiöse Einrichtung sein und sich somit nicht auf die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 27 a) UStG berufen.

Denn sie erfasse nur Einrichtungen, die sich auf die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 des Grundgesetzes (GG) berufen können, wie z.B. Kirchen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, geistige Genossenschaften oder Mutterhäuser.

FG Münster: Umsätze sind steuerfrei

Der Verein wollte die Entscheidung des Finanzamts nicht akzeptieren und reichte daher nach einem erfolglosen Einspruch Klage beim FG Münster ein – und hatte Erfolg. Das Gericht entschied, dass sich der Verein auf die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 27 a) UStG berufen könne, da es sich beim Verein um eine religiöse Einrichtung handle. Denn zum einen verfolge er laut seiner Satzung kirchliche und damit religiöse Zwecke. Zum anderen sei auch die tatsächliche Arbeit des Vereins auf die Verwirklichung seiner kirchlichen Zwecke gerichtet. Ferner könne sich der Verein als Religionsgemeinschaft auch auf die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG berufen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum der Verein trotz seiner klaren christlichen Ausrichtung nicht als religiöse Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 27 a) UStG gelten solle, so das Gericht.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für richtig. Für die Anwendung des § 4 Nr. 27 a) UStG kann es keinen

Unterschied machen, in welcher Rechtsform die religiöse Einrichtung organisiert ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die tatsächliche Arbeit der Einrichtung auf die Verwirklichung religiöser Zwecke gerichtet ist

HINWEIS: Dieser Fall zeigt zum einen, dass es sich für NPOs häufig lohnt, ihre Steuerbescheide von einem Experten für Umsatzsteuerrecht überprüfen zu lassen und bei Streitigkeiten mit dem Finanzamt auch den Gang vor das Finanzgericht nicht zu scheuen. Zum anderen zeigt die Entscheidung auch, dass es für Religionsgemeinschaften häufig steuerlich vorteilhafter ist, in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu agieren. Denn in diesem Fall wäre es gar nicht erst zu dem Verfahren vor dem FG Münster gekommen: Denn Kirchen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören aus Sicht der Finanzverwaltung zum begünstigten Personenkreis des § 4 Nr. 27 a) UStG. Betroffene Religionsgemeinschaften sollten daher prüfen lassen, ob für sie eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts von Vorteil sein könnte. Unsere Experten für Religionsgemeinschaften unterstützen Sie dabei gern.



FG Münster, Urteil vom 20.05.2021 – 5 K 730/19 U



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2021 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

ENDLICH: DIE STIFTUNGSRECHTSREFORM KOMMT. EIN ÜBERBLICK

- Angelo Winkler, Berlin

Vier Tage vor der letzten Plenarsitzung des Deutschen Bundestages in dieser Legislaturperiode war aus dem inneren Kreis der für die BGB-Stiftungsrechtsreform maßgeblichen Bundestagsabgeordneten zu erfahren, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf dringend noch eine Ergänzung erhalten muss, nämlich eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes, mit zwei zusätzlichen Artikeln. Damit stellte sich die Frage, ob der Entwurf des Reformgesetzes, der sich in den letzten Monaten in heftigen Stürmen behauptet hatte, auch noch eine Corona-Infektion überleben würde. Aber erneut hat er sich durchgesetzt.

DIE ÖSTERREICHISCHE PRIVATSTIFTUNG

- Susanne Kalss, Wien

Die mehrjährige Diskussion zum Stiftungsrecht in Deutschland lädt ein, an dieser Stelle das österreichische Privatstiftungsgesetz (PSG 1993) in Erinnerung zu rufen. Das PSG kann für verschiedene Fragen zum deutschen Recht ein interessantes Vorbild oder Gegenmodell sein. Daher stellt der Beitrag maßgebliche Aspekte des österreichischen PSG gerade auch im Verhältnis zum deutschen Recht vor.

HAFTUNG VON STIFTUNGSORGANEN FÜR FEHLERHAFT VERMÖGENSVERWALTUNG

- Peter Meinecke, Freiburg im Breisgau

Der Beitrag ist eine Fortsetzung des Aufsatzes „Grundsätze der Vermögensverwaltung von Stiftungen und der Haftung von Stiftungsorganen für fehlerhafte Vermögensverwaltung“ in ZStV 3/2021, S. 81 ff. Dieser zweite Teil des Artikels thematisiert die möglichen Haftungsfolgen für Stiftungsorgane, wenn sich diese realisiert haben und ein Vermögensschaden für die Stiftung eingetreten ist.

VERDECKTE PERSONALE ERMITTLUNGEN IM VEREINSRECHTLICHEN VERBOTSVERFAHREN**- Florian Albrecht, Brühl/Ferdinand Wessels, München**

Mit Vereinsverboten soll verhindert werden, dass organisierte Gruppen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Rechtsstaatlichkeit in Gefahr bringen. Die der richterlichen Kontrolle unterworfenen Verbotsentscheidungen sind auf valide Informationen angewiesen, die seitens der Verbotsbehörden gewonnen werden müssen. Der Beitrag untersucht, welchen Grenzen verdeckte personal Ermittlungen innerhalb der Vereinsstrukturen unterliegen und wie deren Einhaltung im Vereinsverbotsverfahren gewährleistet werden kann.

NÖTIGE UNTERSCHIEDUNGEN ZUR POLITISCHEN BETÄTIGUNG GEMEINNÜTZIGER KÖRPERSCHAFTEN: ZWECK, MITTEL, HALTUNG UND TAGESPOLITIK**- Stefan Diefenbach-Trommer, Marburg**

In der Diskussion zu Grenzen politischer Betätigung gemeinnütziger Körperschaften wie auch im geltenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) wird oft ungenügend unterschieden, etwa zwischen Zweck und Tätigkeit, worauf die Tätigkeit gerichtet ist und was Anlass einer Stellungnahme zu politischen Tätigkeiten ist. Der Aufsatz versucht hilfreiche Fallunterscheidungen und Vorschläge zur Abgrenzung im Erlass auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelungen und der verschiedenen BFH-Urteile.

**VERANSTALTUNGSHINWEISE****VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER**

22.09.2021	Webinar: Spenden & Sponsoring	Rechtsanwältin Katharina von Campenhausen wird am 22.09.2021 in dem 60-minütigen Webinar „Spenden & Sponsoring“ auf wichtige Fragen eingehen. Inhalt: Worin unterscheiden sich Spenden und Sponsoring? Wie können gemeinnützige Organisationen Sponsoringpartnerschaften rechtlich einwandfrei regeln? Wie werden Spende und Sponsoring steuerlich richtig behandelt? Welche Änderungen gibt es beispielsweise durch die Erhöhung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis durch das Jahressteuergesetz 2020? Das Webinar beginnt um 11:00 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
25.10.2021	Webinar: Die richtige Rechtsform für Kitas	Besonders in Konfliktsituationen mit Eltern fragen sich Verantwortliche, welche Vor- und Nachteile die vorhandene Rechtsform mit sich bringt und ob die Konflikte durch eine andere Rechtsform gelöst werden können. Gründe genug, dass wir uns im Webinar „Die richtige Rechtsform für Kitas“ der Thematik annehmen. Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko wird dabei allen Kindertagesstätten und ihren Verantwortlichen die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen erläutern sowie auch auf die Frage eingehen, ob und wann der Gemeinnützigkeitsstatus sinnvoll ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

17.11.2021	Webinar: Religionsgemeinschaften als KdöR	<p>Im Webinar „Religionsgemeinschaften als KdöR“ wird Rechtsanwalt Benjamin Kirschbaum die Vorteile von KdöRs erläutern. Diese und weitere Fragen sollen im Webinar geklärt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer kann KdöR werden? - Welche Vorteile bieten sich für Religionsgemeinschaften? - Welche Schritte führen zur KdöR? - Was sollten Vereine genau beachten? <p>Fragen der Teilnehmer sind während des kostenlosen Webinars jederzeit möglich. Start des ca. einstündigen Online-Seminars ist 11:00 Uhr. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits</p>	Weitere Infos
------------	--	--	---------------

* Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar gGmbH“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

03.09. – 04.09.2021	Was ist ein gutes Auslandsprojekt?	<p>Unter diesem Titel bieten die Schmitz-Stiftungen vom 03.-04. September 2021 ein Seminar in Hamburg an, in welchem in die Planung, Begleitung und Antragstellung für Auslandsprojekte eingeführt wird. Es richtet sich an gemeinnützige Organisationen, die Kontakte in Länder des Globalen Südens haben und ein Partnerschaftsprojekt durchführen möchten.</p>	Weitere Infos
06.09. – 10.09.2021	Management-Führungskräfteprogramm für Non-Profits	<p>Wer Führungsaufgaben übernommen hat, oder zukünftig übernehmen will, erlangt in diesem speziell für Non-Profits entwickelten Programm fachübergreifendes Wissen aus theoretischer wie praktischer Perspektive. Das Führungskräfteprogramm schließt damit an die Stiftungsmanagement-Lehrgänge an.</p>	Weitere Infos
14.09. – 15.09.2021	Wirkungsorientiertes Projektmanagement	<p>Im zweitägigen Seminar werden anhand der Phasen Projektinitiierung, Projektplanung, Projektdurchführung sowie Monitoring und Evaluation exemplarisch Methoden vorgestellt, die dazu dienen Stiftungsprojekte zielgerichtet und wirkungsorientiert zu planen und erfolgreich zum Abschluss zu bringen.</p>	Weitere Infos
22.09. – 23.09.2021	Konfliktmanagement für Vereine und NPOs	<p>Konflikte sind allgegenwärtig, wir sind laufend mit ihnen konfrontiert. Entsprechend gilt es bestmöglich in derlei Situationen zu handeln, den Überblick zu behalten und lösungsorientiert auch in kritischen Situationen vorzugehen. Konflikte wollen daher „gemanaged“ werden. Manchmal gilt es auch eine geänderte Sichtweise einzunehmen, Chancen von Konflikten zu erkennen und zu nutzen. Konfliktmanagement gehört somit zu den wichtigsten und gleichzeitig anspruchsvollsten Aufgaben von Führungskräften und Mitarbeitenden in NPOs.</p>	Weitere Infos
01.10.2021	Stuttgarter Zukunftsgespräch: Wie können wir gemeinsam Gesellschaft gestalten?	<p>Am 1. Oktober, dem Tag der Stiftungen, lädt das Deutsche Stiftungszentrum gemeinsam mit Stiftungszentrum Stuttgart, der Caritas Stiftung Stuttgart und der CaritasStiftung Lebenswerk Zukunft zum ersten Stuttgarter Zukunftsgespräch ein. Unter dem Motto "Wie können wir gemeinsam Gesellschaft gestalten?" geht es dabei vor allem um die gesellschaftlichen Herausforderungen der kommenden 20 Jahre.</p>	Weitere Infos
6.10.2021	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Vereine und NPOs	<p>In Theorie und Praxis lernen die Teilnehmenden, verschiedene Möglichkeiten und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Beziehung zwischen NPOs und Medien. Nach dem Seminar können die Teilnehmenden selbstbewusster und effizienter die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Organisation planen, gestalten und durchführen.</p>	Weitere Infos

28.10. - 29.10.2021	Einführung: Prozess- und Qualitätsmanagement in NPOs	Ziel des Seminars ist die Vermittlung eines Überblicks über die Grundlagen, die Funktionsweisen und den Nutzen des Prozess- und Qualitätsmanagements in NPOs. Sie erfahren auch, welche Auswirkungen das Prozess- und Qualitätsmanagement auf die Organisationskultur hat. Ebenso lernen Sie, wie im Organisationskontext die unterschiedlichen Anforderungen der Stakeholder betrachtet werden können und wie Sie damit umgehen.	Weitere Infos
28.10. - 29.10.2021	Großspenden-Fundraising	Im Rahmen des Seminars lernen Sie die professionelle Vorgehensweise im Großspendenfundraising kennen. Es wird vermittelt, welche Instrumente einem Fundraiser zur Verfügung stehen und wie diese anzuwenden sind. Außerdem erfahren Sie, mit welchem Erfolgspotenzial in der Praxis zu rechnen ist.	Weitere Infos